

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/2855 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

A. Problem

1. Im Versorgungsrücklagegesetz ist die Anlage der Mittel des bestehenden Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ auf handelbare Schuldverschreibungen des Bundes beschränkt. Dies steht einer höheren Anlagerendite entgegen, die ohne Beeinträchtigung der Anlagesicherheit erzielbar wäre.
2. Die zukünftigen Versorgungsausgaben sind wesentlicher Teil der gesamten Personalkosten der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Sie werden bisher nicht ausgewiesen und periodengerecht zugeordnet. Mit der bestehenden Versorgungsrücklage wird die Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Bundes zwar für einen gewissen Zeitraum unterstützt, aber nicht auf Dauer gesichert.

B. Lösung

1. Die Anlagemöglichkeiten für das bestehende Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ werden zwecks Renditeverbesserung erweitert.
2. Errichtung eines Versorgungsfonds zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben

Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis zum Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet wird, sind vom 1. Januar 2007 an und während der gesamten Dienstzeit regelmäßige Zuweisungen an ein auf Dauer angelegtes Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ zu leisten. Einbezogen sind ebenfalls Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ ist die Möglichkeit zu einer Anlage in Aktien (mit einer Obergrenze von 10 Prozent) vorgesehen.

Mit der Errichtung eines Versorgungsfonds wird die Beamten- und Soldatenversorgung nachhaltig und generationengerecht auf eine sichere Grundlage gestellt.

Für die Verwaltung der beiden Sondervermögen durch die Deutsche Bundesbank erlässt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Anlagerichtlinien.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

- Die bestehende Versorgungsrücklage soll durch die zu erwartende Renditesteigerung stärker anwachsen und einen größeren Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Bundes leisten. Das Anwachsen der Versorgungsrücklage aufgrund höherer Rendite ist von der Entwicklung des Kapital- und Anlagemarktes abhängig und lässt sich nicht abschließend quantifizieren.
- Durch den Versorgungsfonds entstehen für die Ressorts – abhängig von der Zahl der Neueinstellungen – zusätzliche gesetzliche Zahlungsverpflichtungen, die überwiegend aus Einsparungen bei den Personalausgaben, insbesondere aus der laufenden pauschalen Stelleneinsparung und der Verlängerung der Wochenarbeitszeit von 38,5 auf 40 Stunden, erwirtschaftet werden können. Die Bereitstellung erforderlicher weiterer Mittel erfolgt im jeweiligen Haushaltsverfahren. Ab dem Jahr 2020 stehen den Ressorthaushalten aus dem Versorgungsfonds Erstattungen in jährlich wachsender Höhe zu. Langfristig sollen die Versorgungsausgaben (Versorgungsaufwendungen und Beihilfen) vollständig aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ getragen werden.

2. Vollzugaufwand

Der durch die Verwaltung der Sondervermögen und die Abwicklung der Zahlungen und Zuweisungen entstehende zusätzliche Vollzugaufwand für die betroffenen Dienststellen ist gering. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel oder Stellen ist nicht erforderlich.

E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine Kostenwirkungen auf die Wirtschaft und andere soziale Sicherungssysteme und wirkt sich auch auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht aus.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2855 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 8. November 2006

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Clemens Binninger
Berichtersteller

Siegmond Ehrmann
Berichtersteller

Dr. Max Stadler
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Clemens Binninger, Siegmund Ehrmann, Dr. Max Stadler, Petra Pau und Silke Stokar von Neuforn

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Bundestagsdrucksache 16/2855** wurde in der 57. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2006 an den Innenausschuss federführend sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 37. Sitzung am 8. November 2006 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2855 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 31. Sitzung am 8. November 2006 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2855 empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 24. Sitzung am 8. November 2006 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2855 empfohlen. Darüber hinaus hat der Verteidigungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, mit der gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zu erstellenden Rechtsverordnung langfristig sicherzustellen, dass die Finanzierung der Zuführungen an den Versorgungsfonds den Plafond des Einzelplans 14 nicht schädigt.“

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2855 in seiner 25. Sitzung am 8. November 2006 einstimmig angenommen.

Zuvor wurden der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)127 sowie der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)140 abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Ausschussdrucksache 16(4)127 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Der Änderungsantrag hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Art. 1 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

In § 15 Satz 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.

Begründung

Für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ ist die Möglichkeit zu einer Anlage in Aktien mit einer Obergrenze von zehn Prozent vorgesehen. Die Versorgungsrücklagegesetze der meisten Länder lassen demgegenüber die Anlage in Aktien bis zu einer deutlich höheren Obergrenze zu. In Bayern, Berlin und Baden-Württemberg ist bis zur Obergrenze von dreißig Prozent (Bayern, Berlin) bzw. fünfzig Prozent (Baden-Württemberg) die Anlage in Aktien zulässig. Es ist kein Grund ersichtlich, bei dem Versorgungsfonds des Bundes deutlich unter diesen Obergrenzen zu bleiben. So regte z. B. auch der DBB in seiner Stellungnahme einen geringfügig höheren Anteil an Aktien an, ohne dass dem die Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzentwurfs entgegen getreten wäre (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2855, Seiten 12 und 13). In einem ersten Schritt scheint es vertretbar, sich an der in Bayern und Berlin geltenden Obergrenze von dreißig Prozent zu orientieren.

Der Entschließungsantrag der FDP-Fraktion auf Ausschussdrucksache 16(4)140 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Errichtung eines Versorgungsfonds zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben. Mit der Errichtung des Versorgungsfonds wird die Beamten- und Soldaten-Versorgung nachhaltig und generationengerecht auf eine sichere Grundlage gestellt. Die Versorgungsausgaben werden transparent gemacht und lassen sich der Periode zuordnen, in der sie tatsächlich verursacht und begründet worden sind. Die Kosten des beamteten Personals werden mit denen des Tarifpersonals des öffentlichen Dienstes vergleichbar, für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu leisten sind. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass mit der Errichtung eines Versorgungsfonds des Bundes die Beamtenversorgung für die Zukunft auf das System der Kapitaldeckung umgestellt wird, und dass Mittel an das Sondervermögen nicht pauschal, sondern auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Berechnungen zugewiesen werden sollen, um eine Volldeckung der Versorgungsausgaben zu erreichen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten für das bestehende Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ als Schritt in die richtige Richtung. Er ist der Auffassung, dass unter Wahrung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite in Zukunft eine Erweiterung des Anlagespektrums darüber hinaus in Betracht kommen kann. Das gilt erst recht für den Versorgungsfonds des Bundes, der im Unterschied zur Versorgungsrücklage auf Dauer angelegt ist. Auch ohne große Erhöhung des Risikos für das Gesamtportfolio ist dort schon heute ein höherer Anteil an Ak-

ten anzustreben. Die vorgesehene Obergrenze von zehn Prozent bleibt hinter der in den Ländern Bayern, Berlin und Baden-Württemberg zurück. Dort ist bis zur Obergrenze von 30 Prozent (Bayern, Berlin) bzw. 50 Prozent (Baden-Württemberg) die Anlage in Aktien zulässig. Bei der Verwaltung der Mittel, die nach dem Gesetzentwurf wie bisher durch die Deutsche Bundesbank erfolgen soll, ist zu prüfen, ob eine Ausschreibung und ggf. eine Übertragung auf private Dritte in Betracht kommt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. im Zusammenhang mit der alle drei Jahre fälligen Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze Vorschläge für eine Erweiterung des Anlagespektrums bei der Versorgungsrücklage und bei dem Versorgungsfonds zu erarbeiten;*
- 2. dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2007 einen Bericht vorzulegen, ob und zu welchen Bedingungen eine Verwaltung der Mittel ggf. durch private Dritte in Betracht kommt.*

Berlin, den 8. November 2006

Clemens Binninger
Berichtersteller

Siegmond Ehrmann
Berichtersteller

Dr. Max Stadler
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstellerin

